

Kapitalmarkt intern

Der Insider-Report des freien Kapitalmarktes für Anlageberater, Banken, Initiatoren und Anleger

DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche: ● **Bundesgerichtshof:** Ex-Öl-Gigant Abramowitsch verliert durch seine Scheidung Hunderte Milliönchen, während Investoren aufgrund Kick-backs Jahr für Jahr vermutlich weit höhere Summen entzogen bekommen ● **Privatbank Hesse Newman:** Sind Zertifikate und Haftungsdach für Vermittler das Öl von Morgen? ● **R+W Vermögensmanagement:** Russisches Roulette bei Rainer Rebhan & Joachim Budjarek ● **Secur:** Der Zweitmarkt-Fondsanbieter mischt die Champions League des Geldadels durcheinander ● **'k-mi'-Leistungsbilanz-Analyse:** BVT ● **'k-mi'-Prospekt-Checks:** ++ TwinCruiser2 ++ Life Science Fund

Trifft BGH-Urteil zu Kick-backs auch geschlossene Fonds?

Steht die Bankenwelt jetzt unter 'friendly fire'? Der sog. 'Bankensenat' des BGH, sehr geehrte Damen und Herren, ist den Kreditinstituten aktuell ordentlich in die Parade gefahren. In einer Entscheidung vom 19.12.2006, deren Auswirkungen für den Investmentfonds-Verkauf noch gar nicht abzusehen sind, hat der XI. Senat die Banken dazu verdonnert, ihre Kunden auf einen potentiellen Interessenkonflikt hinzuweisen (Az. XI ZR 56/05): "Wenn eine Bank einen Kunden über Kapitalanlagen berät und Fondsanteile empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren erhält, muß sie den Kunden über diese Rückvergütungen aufklären (...)", heißt es im Leitsatz der Entscheidung. Ist dadurch auch der Verkauf von geschlossenen Fonds betroffen? Der obsiegende Anleger-Anwalt in diesem Fall vor dem BGH, RA **Andreas W. Tilp, Tilp Rechtsanwälte/Kirchentellinsfurt**, bejaht dies: "Zukünftig wird die Beratungspraxis in Deutschland eine andere sein", führt RA Tilp gegenüber 'k-mi' aus. "Im Bereich der geschlossenen Fonds gehört die Diskussion über die Aufklärungspflicht von Beratern über Innenprovisionen mit der jetzigen BGH-Entscheidung der Vergangenheit an. Im Prospekt nicht ausgewiesene Kick-backs sind aufklärungspflichtig", so Tilp. Wie 'k-mi' in der Vergangenheit ausführlich berichtete, war es bislang z. T. umstritten, ob bzw. ab welcher Höhe versteckte Innenprovisionen eines geschlossenen Fonds oder bei Bauträger- oder Erwerbmodellen dem Kunden offengelegt werden mußten (vgl. 'k-mi'-special 22/02). Teilweise wurde die recht sportliche These vertreten, daß die überwiegende Rechtsprechung im Grundsatz u. a. für die Bank oder den Anlagevermittler eine Aufklärungspflicht betreffend Innenprovisionen verneine. Spätestens jedoch mit der BGH-Entscheidung Az. III ZR 355/02 Anfang 2004 wurden verdeckte Innenprovisionen vom BGH "ab einer gewissen Größenordnung" als unzulässige bzw. auch für den Anlagevermittler aufklärungspflichtige Kick-backs deklariert (vgl. 'k-mi' 30/04). 'k-mi' hat schon seit zig Jahren kritisiert, daß der Anleger keine seriöse Kalkulationsgrundlage für den substanzbildenden Anteil seines Investments hat, wenn z. B. lediglich ein "Bauträger-Abgabepreis" für die erworbene Immobilie ausgewiesen wird (z. B. 'k-mi'-PC 15/93). Noch heftiger als bisher schon könnte es demnächst im Gebälk der DG Anlage knirschen, die der Unsitte z. T. ebenfalls gefrönt hat, Provisionen nicht auszuweisen (vgl. 'k-mi' 32/94). **'k-mi'-Fazit:** Die aktuelle Null-Toleranz-Entscheidung des BGH zu verdeckten Kick-backs bei Investmentfonds begründet eine Pflicht zur Offenlegung eines Interessenkonfliktes u. a. der Banken. Inwiefern das Urteil – u. a. angesichts unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen – ohne weiteres auf geschlossene Fonds übertragbar ist, ist offen: Seriös konzipierte geschlossene Fonds sind ohnehin einer hohen Kosten-Transparenz verpflichtet. Zudem ist es bereits jetzt sanktionsfähig, wenn Banken und Großvertriebe mit kurzem Dienstweg zum Initiator nicht darüber aufklären, wenn sie erheblich über den prospektierten Anteil hinaus Anlegergelder vereinnahmen.